



Hafenpolizei von Genova *) Technische Abteilung

VERORDNUNG N° 18/99**)

ACHTUNG

Diese Verordnung ist von der Ordnung 183/2003 geändert worden

Die Korrekturen sind hier mit **GRÜNEN** Text während die Ergänzungen mit **BRAUNEN** Text hervorgehoben worden.

Der Leiter des Wassergebietes und Kommandant des Hafens von Genova:

AUFGRUND: des Gesetzes 11.02.1971, n° 50 und folgende Modifizierungen, unter dem Namen "Normen über den privaten Schiffverkehr";

IN ANERKENNUNG: der bemerkenswerten Steigerung der Unterwasseraktivitäten im Wassergebiet von Genova, insbesondere in den Gewässern gegenüber dem Kapp von Portofino, welche starken privaten Schiffverkehr aufweisen;

IN ANERKENNUNG: dass die meisten Unterwasseraktivitäten in organisierten Modalitäten und mit Unterstützung von Seeeinheiten unternommen werden;

NACH ANERKENNUNG DER NOTWENDIGKEIT: nützliche u. unausweichliche Vorschriften, zugunsten einer Erhaltung der öffentlichen Unverletzlichkeit, ohne Beeinträchtigung der Zuständigkeiten anderer evtl. Behörden fest zu legen;

AUFGRUND: des Gesetzes 14.7.1965, n° 963 über die Disziplinierung der maritimen Fischerei und über die Reglementierung für deren Einsatz, verabschiedet mit DPR n° 1639 am 02.10.1968;

NACH ANERKENNUNG DER NOTWENDIGKEIT: in einer besseren Art und Weise die Normen seiner eigenen Verordnung N. 229/98 vom 18 Juli 1998 disziplinieren und vervollständigen zu können, erworben aufgrund der Erfahrung während des Zeitraumes seiner Gültigkeit;

AUFGRUND: der Artikeln 17, 30, 68 u. 21 des Gesetzverzeichnisses für den Schiffverkehr und des Artikels 59 der entsprechenden Vollstreckungshinweise (Teil über Seegewässer);

BEFIEHLT

TEIL A - BEGLEITETE TAUCHGÄNGE MIT UNTERSTÜTZUNG VON BOOTEN

ARTIKEL A.1

Die organisierte Tauchaktivität, die aus touristischen/sportlichen Gründen (begleitete Tauchgänge mit Tauchführer) mit Unterstützung von Seeeinheiten in den Gewässern des Wassergebiets von Genova erfolgt, ist ausschließlich an Gesellschaften/ Sportsvereinen/ Verbänden/ Unternehmungen gestattet, die ausdrücklich diese Tätigkeiten in ihrer Ordnung bzw. Satzung vorsehen, und unterliegt den Vorschriften wie unten.

ARTIKEL A.2

Die Sicherheitsmittel, die von den laufenden Normen nach Schiffsart und ausgeführten Schiffsart vorgesehen sind, müssen mindestens durch die folgenden anderen Ausrüstungen vervollständigt werden:

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



- Ausrüstung für die Erteilung von therapeutischem Sauerstoff in ständigem Fluss durch eine mindestens 7 L. große Flasche bzw. mit einer mindesten 3 L. großen Flasche, falls diese mindestens über einen Luftregler oder über sonstige ähnliche geprüfte Vorrichtungen verfügt;
- Kommunikationsmittel welches den Kontakt mit den Rettungsdiensten ermöglicht (ausgestattet mit Batteriereserven oder mit Anschluss für die ständige Aufladung im AC-Strom der Batterien an Bord);
- Tabelle enthaltend die Telefonnummer und/oder die Hörfrequenzen der hauptsächlichen Rettungsdienstzentren (Seefahrtbehörden; Krankenhäuser, Rettungsdienst Ligurien, Druckkammer u.s.w.) wie nach Anlage A;
- Rettungswerkzeugskiste;
- wenigstens eine Reserveflasche mit doppeltem Regler oder mit Vorrichtungen für die Luftvergabe aus der Oberfläche, welche während der ganzen Tauchgangszeit bei einer Tiefe zwischen 3 und 5 m, nach Urteil des Verantwortlichen der Seeinheit, positioniert werden muss, um am besten die Sicherheitsbedingungen zu garantieren.

ARTIKEL A.3

Vor der Abfahrt soll der Verantwortliche für das Boot in eine entsprechende Tabelle die Teilnehmerliste für den Tauchgang eintragen, zusammen mit dem Hinweis auf den besitzen Tauchscheine, und mit den Namen der evtl. Tauchführern.

ARTIKEL A.4

Der Tauchführer für begleiteten Tauchgänge muss in Besitz eines gültigen Tauchscheins sein, welcher von einer der national oder international allgemein anerkannten Verbände/Vereinen/Unternehmungen entlassen wurde, und muss innerhalb der von seinem eigenen Schein festgesetzten Tiefgrenzen handeln, indem er sämtliche zivilrechts- und strafrechtliche Verantwortlichkeiten übernimmt, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbunden sind.

Jeder Tauchbegleiter darf während des Tauchgangs nicht mehr als fünf Taucher gleichzeitig führen und muss auf die Tiefgrenzen achten, die in dem von den Tauchern besitzen Tauchscheine festgelegt sind; im Falle von Tauchscheine verschiedener Stufen muss auf den Tiefgrenzenwert geachtet werden, die von der untersten Scheinstufe vorgesehen sind.

ARTIKEL A.5

Im Falle eines Tauchgangs mit verankerndem Stützboot muss die Verankerung der Einheit derartig erfolgen, dass diese im Notfall schnell ausgelöst werden kann; unter diesen Umstände soll der Verankerungspunkt an der Oberfläche durch eine Boje signalisiert werden (...omissis).

ARTIKEL A.6

Während der Tauchgangszeit soll die Stützeinheit immer eine Person an Bord haben, die in der Lage sein soll diese zu manövrieren sowie evtl. Notfallmeldungen zu senden.

ARTIKEL A.7

Ausser der vorgesehenen Abgrundsignalen, falls diese im Verhältnis mit der Bootslänge sind, muss die Seeinheit während des Tageslichts:

- in nationalen Gewässern eine rotfarbige Flagge mit weißem Querband;
- bei Tageslicht, zusammen mit den o.g. Signalen, hat die Gesellschaft/ Sportsverein/ Verband/ Unternehmung die Wahl eine Tauchboje einzusetzen, die im Wassergebiet wo der Tauchgang erfolgt angedockt ist (roter Luftballon mit aufgestellter roten Flagge und weißem Querband);

in der Nacht:

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



- ein blitzendes gelbes Licht, welches in einem Umkreis von nicht weniger als 300 m Entfernung sichtbar ist.

Alle Taucharbeiter müssen jedenfalls innerhalb einer Grenze von 50 m von den o.g. Signalen ihre Tätigkeiten ausüben (Flagge auf dem Boot, Signalisierungsboje).

ARTIKEL A.8

In der Angelegenheit von Tauchgänge, die von Gesellschaften/ Sportsvereinen/ Verbänden/ Unternehmungen als Tauchprüfungen für das Erwerben von Tauchscheinen organisiert sind, die von den nationale bzw. internationale allgemein anerkannten Verbänden/Unternehmungen/Vereinen festgelegten Vorschriften müssen eingehalten werden. Für derartige Tauchgänge, muss der Organisator mindestens 12 Stunden im voraus eine Mitteilung an die Hafenspolizei Genova-Einsatzabteilung per Fax (wie nach Anlage B) mit folgenden Angaben senden:

- Datum, Uhrzeit und Tauchgangsort;
- Teilnehmerliste;
- Identifizierung des Tauchleiters und der anderen möglichen verantwortlichen Tauchassistenten;
- eingesetztes Boot;
- Art des Einsatzes.

TEIL B - BEGLEITETE TAUCHGÄNGE OHNE UNTERSTÜTZUNG VON SEEEINHEITEN

ARTIKEL B.1

Die organisierte Tauchaktivität, die aus touristischen/sportlichen Gründen (begleitete Tauchgänge mit Tauchführer) ohne Unterstützung von Booten in den Gewässern des Wassergebiets von Genova erfolgt, ist ausschließlich an Gesellschaften/ Sportsvereinen/ Verbänden/ Unternehmungen gestattet, die ausdrücklich diese Tätigkeiten in ihrer Ordnung bzw. Satzung vorsehen, und unterliegt den Vorschriften wie unten.

ARTIKEL B.2

Während der Tauchgänge müssen immer folgende Sicherheitsmittel zur Verfügung stehen:

- Ausrüstung für die Erteilung von therapeutischem Sauerstoff in ständigem Fluss durch eine mindestens sieben L große Flasche bzw. mit einer mindesten drei L großen Flasche, falls diese mindestens über einen Luftregel oder über sonstige ähnliche geprüfte Vorrichtungen verfügt;
- Kommunikationsmittel welches den Kontakt mit den Rettungsdiensten ermöglicht;
- Tabelle enthaltend die Telefonnummer und/oder die Hörfrequenzen der hauptsächlichen Rettungsdienstzentren (Seefahrtbehörden; Krankenhäuser, Rettungsdienst Ligurien, Druckkammer u.s.w.) wie nach Anlage A;
- Rettungswerkzeugskiste;

ARTIKEL B.3

Vor der Abfahrt soll der Verantwortliche für das Boot in eine entsprechende Tabelle die Teilnehmerliste für den Tauchgang eintragen, zusammen mit dem Hinweis auf den besitzen Tauchscheine, und mit den Namen der evtl. Tauchführern.

ARTIKEL B.4

Der Tauchführer für begleiteten Tauchgänge muss in Besitz eines gültigen Tauchscheins sein, welcher von einer der national oder international allgemein anerkannten Verbände/Vereinen/Unternehmungen entlassen wurde, und muss innerhalb der von seinem eigenen Schein festgesetzten Grenzen handeln, indem er

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



sämtliche zivilrechts- und strafrechtliche Verantwortlichkeiten übernimmt, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbunden sind.

Jeder Tauchbegleiter darf während des Tauchgangs nicht mehr als fünf Taucher gleichzeitig führen und muss auf die Tiefgrenzen achten, die in dem von den Tauchern besitzen Tauchscheine festgelegt sind; im Falle von Tauchscheine verschiedener Stufen muss auf den Tiefgrenzenwert geachtet werden, die von der untersten Scheinstufe vorgesehen sind.

ARTIKEL B.5

Im Falle eines Tauchgangs mit Tageslicht muss der Verantwortliche für den Tauchgang für die Signalisierung sorgen, mittels einer roten Tauchboje mit weißem Querband: diese muss in einem Umkreis von nicht weniger als 300 m Entfernung sichtbar sein.

Taucher, die an dem Tauchgang teilnehmen, müssen innerhalb einer Grenze von 50 m von dem o.g. Signal ihre Tätigkeiten ausüben.

Für in der Nacht ausgeführte Tauchgänge besteht die Signalisierung aus einem Luftballon mit aufgestellter roten Flagge und weißem Querband, der mit einem blitzenden gelben Licht ausgestattet ist, welches bis wenigstens zu einer Entfernung von 300 m sichtbar sein muss.

ARTIKEL B.6

In der Angelegenheit von Tauchgänge, die von Gesellschaften/ Sportsvereinen/ Verbänden/ Unternehmungen als Tauchprüfungen für das Erwerben von Tauchscheinen organisiert sind, die von den nationale bzw. internationale allgemein anerkannten Verbänden/Unternehmungen/Vereinen festgelegten Vorschriften müssen eingehalten werden. Für derartige Tauchgänge, muss der Organisator mindestens 12 Stunden im voraus eine Mitteilung an die Hafenspolizei Genova-Einsatzabteilung per Fax (010-261064) (wie nach Anlage B) mit folgenden Angaben senden:

- Datum, Uhrzeit und Tauchgangsort;
- Teilnehmerliste;
- Identifizierung des Tauchleiters und der anderen möglichen verantwortlichen Tauchassistenten;
- eingesetztes Boot;
- Art des Einsatzes.

TEIL C - TAUCHAKTIVITÄT VON PRIVATPERSONEN

ARTIKEL C.1

Für Tauchgänge, die mit Tageslicht erfolgen ist der Taucher verpflichtet sich selbst zu kennzeichnen, indem er mittels einer roten Tauchboje mit einer roten Flagge durchquert mit weißem Band einsetzt, welche bis wenigstens zu einer Entfernung von 300 m sichtbar sein muss. Wenn der Taucher unterwasser von einem Begleitboot unterstützt wird, muss dann die rote Flagge mit durchquerendem weißem Band auf dem Boot, nach den Modalitäten wie nach Artikel A.7 gestellt werden.

Der Taucher muss seine Tätigkeit innerhalb eines Umkreises von 50 m aus dem Vertikal des Begleitbootes oder der Tauchboje mit der Flagge ausüben.

Für in der Nacht ausgeführte Tauchgänge besteht die Signalisierung aus einem Luftballon mit aufgestellter roten Flagge und weißem Querband, der mit einem blitzenden gelben Licht ausgestattet ist, welches bis wenigstens zu einer Entfernung von 300 m sichtbar sein muss.

Falls mehrere Taucher sind, ein einziger Signal ist dann ausreichend, wenn alle innerhalb einer Entfernung von 50 m aus der Vertikallinie des Signals bleiben.

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764



Falls man sich von einem Begleitboot stützen lässt, muss dieses alle notwendigen Signalisierungen aufweisen, nach den Modalitäten wie nach Artikel A.7 und zur Not über das vorgesehene Kommunikationsmittel verfügen. An Bord muss eine Person bleiben, die in der Lage ist, Hilfe zu leisten.

TEIL D - ALLGEMEINES

ARTIKEL D.1

Das Tauchen ist verboten:

- auf einer Entfernung, die weniger als 200 m von festen Angelanlagen und Netze misst;
- bei weniger als 200 m von Frachtschiffen und 300 m von Militärschiffen jeder Nationalität, die außerhalb der Hafengebiete angedockt sind;
- in den Gewässern wo regelmäßiger Schiffverkehr zur Zufahrt und Ausfahrt aus den Häfen und zur Verankerung stattfindet, welcher durch entsprechende Verordnung des Leiters des Wassergebietes diszipliniert wurde;
- in den Wassergebieten, die dem Baden untersagt sind.
- in der Nähe von Signalisierungen wie nach Art. A.7, B.5 und C.1, müssen die vorbeifahrenden Schiffeinheiten, falls mit Segel- oder Motorantrieb ausgestattet, ihre Geschwindigkeit verlangsamen und sich auf einer Entfernung von 100 m halten.

ARTIKEL D.2

Alle Missachtungen dieser Verordnung, ausgenommen wenn dies keine Gesetzverletzung ist, werden nach Artikel. 1231 des Navigationsverzeichnis bzw. nach den im Vorwort erwähnten Gesetzen des privaten Schiffverkehrs bestraft werden.

(...) die Vorliegende Verordnung tritt in Kraft am 15 März 1999 und ersetzt die Verordnung n.229/98 vom 18 Juli 1998.

Genova, den 16 Februar 1999.

Unterschrieben

DER KOMMANDANT

C.A. (CP) Eugenio SICUREZZA

*)

Dieser Text ist eine unoffizielle Übersetzung aus dem Original.

Der Textinhalt wurde von Wreckdiveliguria in seinen Hauptpunkten u. ohne Gewähr übersetzt und grafisch bearbeitet. Der Übersetzer haftet nicht für evtl. Missverständnisse, und weist auf die ursprüngliche Quelle in Italienisch für jeden gewünschten Vergleich hin.

**) ACHTUNG: die Verordnung N. 18 vom 1999 ändert die Ordnung 229/98, wo unter dem Artikel A.4 die höchste Anzahl Taucher, die ein Tauchführer begleiten kann noch zu 4 (vier) geblieben war (Anmerkung des Verarbeiters).

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764